

Anlage 1

Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld über die Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Jahr 2027 mit einer einmaligen Verlängerungsoption von 12 Monaten

1. Besondere Bestimmungen

1.1 Abrechnung

1.1.1 Abrechnung/Rechnungen

Jede Rechnung darf nur einmal an die Stadt Bielefeld – Umweltamt – geschickt werden.

Hierfür stehen Ihnen drei Möglichkeiten zur Verfügung.

X-Rechnung

Gemäß § 7a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW (EGovG NRW) können Rechnungen auch elektronisch mit dem XRechnungs-Standard übersandt werden. Dabei stellt die XRechnung ein strukturiertes elektronisches Format auf XML-Basis dar. Weitergehende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://vergabe.nrw.de/wirtschaft/e-rechnung-nrw>

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, übersenden Sie Rechnungen in dem neuen strukturierten X-Rechnungs-Format an die Stadt Bielefeld ausschließlich an die E-Mail-Adresse: eingang@erechnung.nrw

Als Leitweg-ID für die Stadt Bielefeld verwenden Sie bitte: 05711-32002-60.

PDF-Rechnung

Es wurde eine Mailadresse für PDF-Rechnungen eingerichtet:

Rechnung@bielefeld.de

Diese Mailadresse ist ausschließlich für PDF-Rechnungen. Andere Mailadressen können nicht bearbeitet werden. Für einen reibungslosen Ablauf und zeitnahe Bearbeitung sind folgende Hinweise zu beachten:

Andere Formate als das pdf-Format werden nicht akzeptiert.

Der Dateiname darf maximal 55 Zeichen lang sein.

- In einem pdf-Dokument darf nur eine Rechnung enthalten sein.
- Rechnungsbegründende Unterlagen müssen zusammen mit der Rechnung in einem pdf-Dokument zugesandt werden.
- Pro E-Mail darf nur ein pdf-Dokument zugesandt werden.
- Verschlüsselte Dateien können nicht bearbeitet werden.

Rechnung per Post

Rechnung postalisch an:

Stadt Bielefeld

Umweltamt - 360.11

August-Bebel-Str. 75 – 77

33602 Bielefeld

Anlage 1

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm erbrachten Leistungen monatsweise abzurechnen. Dazu ist eine prüffähige Rechnung bis zum 8. des Folgemonats vorzulegen. Auf der Rechnung ist der Abfuhrmonat anzugeben und die Abfuhrscheine sind beizufügen. Alle Rechnungen mit den notwendigen Rechnungsunterlagen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen bei:

**Stadt Bielefeld
Umweltamt -360.11-
August-Bebel-Str. 75-77
33602 Bielefeld**

1.1.2 Vergütung

Vergütet werden grundsätzlich nur die durch Unterschrift des Grundstückseigentümers oder dessen Beauftragten bestätigten Leistungen. Fehlt diese Bestätigung, entscheidet der Auftraggeberin nach Prüfung des Einzelfalles, ob die Vergütung ausnahmsweise und vorbehaltlich einer späteren Rückforderung gleichwohl gezahlt wird.

Falls bei der Anlieferung bei einer der Kläranlagen (s. a. Ziff. 2.6) eine Abweichung zu der auf dem Abfuhrschein angegebenen Menge festgestellt wird, gilt folgende Regelung: Maßgeblich ist die Menge, die an der Annahmestation ermittelt wird. Soweit vom Auftragnehmer gemessene Mengen - auch wenn sie durch Unterschrift bestätigt wurden - über die an der Annahmestation ermittelten hinausgehen, werden diese nicht vergütet.

Sollte sich bei der späteren technischen Überprüfung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube herausstellen, dass die bei der Abfuhr ermittelte Menge aufgrund der örtlichen Verhältnisse tatsächlich nicht entstehen konnte, wird das maximale Fassungsvermögen der Anlage zugrunde gelegt. Danach festgestellte Überzahlungen hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin zurück zu erstatten. Die Auftraggeberin ist insoweit zur Aufrechnung gegen die aktuellen Entgeltforderungen des Auftragnehmers berechtigt.

1.2 Haftung des Auftragnehmers

1.2.1 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Hinblick auf mögliche Schadensersatzansprüche Dritter, auch der Auftraggeberin, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, wobei insbesondere die Tätigkeit auf fremden Grundstücken Gegenstand der Versicherung zu sein hat. Grundlage der Versicherung müssen die AHB (Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung) und besondere vertragliche Deckungserweiterungen sein.

Die Versicherung ist während des gesamten Leistungszeitraums und bei Gewährleistungen aufrecht zu erhalten.

Die Deckung muss umfassen:

- ① 3.000.000,- Euro für Personenschäden
- ② 1.500.000,- Euro für Sachschäden
- ③ 100.000,- Euro für Vermögensschäden

Mitversichert sein müssen:

- Schäden infolge mangelhafter Leistungserbringung und/oder Tätigkeiten
- Schäden aufgrund vertraglicher Vereinbarungen im Zusammenhang mit der

Anlage 1

Auftragsdurchführung im gesetzlichen Umfange.

Auf besondere Aufforderung ist vor Zuschlagserteilung ein Nachweis über die Haftpflichtversicherung mit den hier angegebenen Deckungssummen vorzulegen.

1.2.2 Haftung für abfuhrbedingte Schäden

Für Pflichtverletzungen haftet der Auftragnehmer vorbehaltlich der Regelungen der VOL/B nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Sind am Ende der Vertragslaufzeit nicht sämtliche Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin beglichen, so kann die Auftraggeberin die Vergütungsansprüche des

Auftragnehmers für die Entsorgung der letzten zwei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit als Sicherheit bis zur Begleichung aller Forderungen einbehalten. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Ausgleich des Zinsausfalles.

1.3 Erfüllung

Der Auftragnehmer ist gehalten, die Durchführung des Auftrages in Abstimmung mit der Auftraggeberin zeitlich und räumlich so zu planen, dass die Einhaltung der Ausführungsfristen auch bei längeren ungünstigen Witterungsperioden gesichert bleiben und die Ausführungen möglichst gleichmäßig über die Zeit verteilt werden. Die Ausführungsfrist ist als derjenige Zeitraum definiert, in dem die Abfahren vorgenommen werden müssen. Dabei handelt es sich um die folgenden Varianten:

- a) Abfahren aufgrund monatlicher Listen (s. a. Ziff. 2.1) - Ausführung in dem aufgeführten Monat
- b) Abfahren bedarfsgerecht/auf Anforderung - Ausführung innerhalb von zwei Wochen
- c) Abfahren in dringenden Fällen - Ausführung unverzüglich (s. a. Ziff. 2.1.4)

Falls die Ausführungsfrist nicht eingehalten werden kann, ist die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten. Die Auftraggeberin ist in diesem Fall berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Kündigung und ohne Nachfristsetzung sofort ein anderes Unternehmen mit der Durchführung der dem Auftragnehmer unmöglichen Leistung zu beauftragen. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin zu ersetzen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben davon unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung des Auftragnehmers für etwaige Schäden Dritter.

2. Bedingungen für die Ausführung

2.1 Pflichten des Auftragnehmers und Modalitäten der Abfuhr

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Entsorgung der Inhalte der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, so wie sie in der Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis sowie in deren Vorbemerkungen festgeschrieben sind.

Zu diesem Zweck stellt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer monatlich eine Liste der zu entsorgenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zur Verfügung, die in einem vorgegebenen Turnus zu leeren sind (s. a. Ziff. 1.3 a).

Des Weiteren werden auch nach Zusendung der Monatsliste weitere Termine mit unterschiedlicher Dringlichkeit angefordert werden, sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch von der Auftraggeberin. Dies betrifft vor allem Anlagen mit bedarfsgerechter Entsorgung und notwendige Entleerungen von abflusslosen Gruben (s. a. Ziff. 1.3 b). In Ausnahmefällen ist dabei eine sofortige Abfuhr erforderlich (s. a. Ziff. 1.3 c).

Anlage 1

2.1.1 Terminvereinbarungen mit den Betreibern

Der Auftragnehmer hat die Betreiber der Entwässerungsanlagen schriftlich oder in geeigneter Weise rechtzeitig über den geplanten Abfuhrtermin zu informieren. Entsprechende vorgefertigte Anschreiben erhält der Auftragnehmer zusammen mit den o. g. Listen. Die geplanten Termine teilt der Auftragnehmer auch der Auftraggeberin rechtzeitig schriftlich mit. Eine Mitteilung ist in der Regel rechtzeitig, wenn sie mindestens acht Werktage im Voraus erfolgt. In besonderen Fällen erfolgt die Terminbenachrichtigung nach Absprache durch die Auftraggeberin.

2.1.2 Terminverschiebungen / Absagen / nicht mögliche Abfahren

Wird ein angekündigter Entsorgungstermin von dem Betreiber beim Auftragnehmer abgesagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin hierüber kurzfristig zu informieren. Dies gilt nicht für eine Verschiebung des Entsorgungstermins im selben Monat.

Es ist außerdem damit zu rechnen, dass vereinzelt Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Einspruch gegen die städtische Entsorgung einlegen und die Abfuhr trotz vorheriger Terminmitteilung nicht gestatten. Des Weiteren können in Ausnahmefällen Anlagen aufgrund von mangelhaften oder nicht unterhaltenen Zuwegungen oder technischen Mängeln nicht oder nicht vollständig entsorgt werden. In solchen Fällen ist die Auftraggeberin sofort zu verständigen.

Kommt es wiederholt zu vergeblichen Anfahrten zu der betreffenden Anlage, werden dem Auftragnehmer pauschal 25,00 Euro je Anfahrt (zzgl. Mehrwertsteuer) vergütet. Die Kosten für die erste vergebliche Anfahrt sind vom Auftragnehmer zu tragen.

2.1.3 Abfuhrfahrzeuge

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mindestens zwei geeignete Abfuhrfahrzeuge einzusetzen.

Mindestens ein Fahrzeug (Fahrzeugtyp 1) muss für den Einsatz auf engen und schwach befestigten Wegen (z. B. Wochenendgebiet Markengrund, Waldwege) dauerhaft vorgehalten werden. Folgende Maße und Gewichte dürfen nicht überschritten werden:

- zulässiges Gesamtgewicht 18 t
- Höhe 3,50 m
- Breite 2,50 m
- Das Fahrzeug darf nur mit 2 Achsen ausgestattet sein

Weitere eingesetzte Fahrzeuge (Fahrzeugtyp 2) dürfen jedoch folgende Maße und Gewichte nicht überschreiten:

- zulässiges Gesamtgewicht 27 t
- Höhe 3,90 m
- Breite 2,55 m

Bei der Angebotsabgabe sind die technischen Daten sämtlicher Fahrzeuge, die eingesetzt werden sollen, in den entsprechenden Vordruck einzutragen. Ablichtungen der Fahrzeugscheine oder -briefe sind vorzulegen.

Anlage 1

Sollte eine Entsorgung mit einem größeren Fahrzeugtyp 2 nicht möglich sein, so hat der Auftragnehmer die Anlage kurzfristig nochmals mit einem kleineren Fahrzeugtyp 1 oder entsprechend langen Schläuchen anzufahren und sich dazu mit dem Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube abzustimmen. Die erste Anfahrt gilt jedoch nicht als vergebliche Anfahrt (s. a. Ziff. 2.1.2).

Kann der Auftragnehmer eine Entsorgung nicht durchführen, weil ein geeignetes Fahrzeug nicht zur Verfügung stand, haftet er für sämtliche Kosten, die dadurch der Auftraggeberin entstehen. Insbesondere kann in diesem Fall die Auftraggeberin ein anderes Abfuhrunternehmen mit der Entsorgung beauftragen und die Mehrkosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

Für alle vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge sind die in Ziff. 2.4 und 2.5 genannten Bestimmungen einzuhalten.

2.1.4 Außerplanmäßige Entsorgungen im Eilfall

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Entsorgungen von montags bis freitags von 8⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr auch kurzfristig telefonisch angefordert und durchgeführt werden können.

Sofern in Einzelfällen die Entsorgung nur zu einer vorgegebenen Uhrzeit möglich ist, gewährleistet der Auftragnehmer, dass diese Termine eingehalten werden können. Kann der Auftragnehmer eine Kleinkläranlage / abflusslose Grube trotz Vorliegen eines dringenden Falles (Überlaufen einer Anlage, Nichtnutzbarkeit der Be- oder Entwässerungsanlagen bis zur Entsorgung, Anschluss des Gebäudes an die Kanalisation u. a.) nicht selbst entsorgen, so ist er ausnahmsweise berechtigt, in solchen Einzelfällen die Entsorgung durch einen Subunternehmer durchführen zu lassen. Der Auftraggeberin ist dies umgehend mitzuteilen.

Kann der Auftragnehmer gleichwohl die rechtzeitige Entsorgung nicht gewährleisten, ist die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten. Die Auftraggeberin kann in diesem Fall ein anderes Abfuhrunternehmen beauftragen. Entstehende Mehrkosten trägt in diesen Fällen der Auftragnehmer.

2.1.5 Hinweise zu Besonderheiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ggf. in den Monatslisten enthaltenen besonderen Hinweise (z. B. Anlagentyp, erforderliche Schlauchlängen, Besonderheiten bei der Zufahrt der Anlagen usw.) zu beachten. Er hat die Auftraggeberin zu informieren, falls es im Einzelfall erforderlich ist, die Hinweise zu berichtigen oder zu ergänzen.

2.1.6 Abfuhrbelege

Die Vordrucke (Abfuhrbelege/Abfuhrscheine) werden von der Auftraggeberin bereitgestellt. Sämtliche Eintragungen sind vom Auftragnehmer vorzunehmen.

Die Abfuhrmenge sowie sonstige zu erbringende Leistungen hat der Auftragnehmer sich vom Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber, oder dessen Beauftragten und von der annehmenden Kläranlage schriftlich auf dem vorgesehenen Abfuhrbeleg bestätigen zu lassen. Fehlt diese Bestätigung, gilt die Regelung gem. Ziff. 1.1.2. Verweigert ein Betreiber einer Anlage die Unterschrift nach erfolgter Abfuhr, so ist dieses auf dem Abfuhrschein zu vermerken.

Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen. Sollte sich aufgrund mangelnder Angaben nicht ermitteln lassen, auf welchem Grundstück die Abfuhr durchgeführt wurde, können keine Kosten für die Abfuhr geltend gemacht werden. Insbesondere sind genaue

Anlage 1

Grundstücksbezeichnungen und Feststellungen über Besonderheiten der Anlage gemäß Vordruck anzugeben. Die Objektnummer ist - soweit bekannt - einzutragen und sichtbare Mängel sind auf dem Abfuhrbeleg zu vermerken (z. B. Beschädigungen an Abdeckungen, Außen- und Trennwänden, Überstauungen, nicht bis zum Überlauf gefüllte Kleinkläranlagen).

Das Original ist bei der Auftraggeberin abzugeben und dient als Abrechnungsgrundlage.

2.1.7 Weitere Pflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aus dem Bielefelder Stadtgebiet in die dafür

eingerrichtete Annahmestation der von der Auftraggeberin vorgegebenen kommunalen Kläranlagen einzuleiten.

Für die Ausführung der Leistungen und unentgeltlich zu bewirkenden Nebenleistungen gelten die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie DIN-Normen, die Forderungen des Gemeinde-Unfallversicherungs-Verbandes und der TÜV-Richtlinien. Die Hinweise zu möglichen Gefährdungen und Verhaltensregeln für das Abfuhrunternehmen (s. separates Blatt) sind zu beachten.

Um Fehler bei der Abfuhr zu vermeiden und einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, hat der Auftragnehmer für diese Arbeiten gewissenhaftes, möglichst nicht wechselndes Personal einzusetzen. Im Falle eines Personalwechsels ist dieses ausführlich einzuweisen. Außerdem ist die Auftraggeberin vorher bzw. sofort danach zu unterrichten. Sollte sich bei Kontrollen der Auftraggeberin herausstellen, dass ungeeignetes Personal eingesetzt wurde, kann die Auftraggeberin eine Auswechselung fordern.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die "Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben" und die "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke" der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die aktuellen Satzungstexte können unter

http://www.bielefeld.de/ftp/dokumente/ortsrecht/7_08.pdf

und

http://www.bielefeld.de/ftp/dokumente/ortsrecht/7_06.pdf

eingesehen werden.

2.1.8 Kleinkläranlagen

Bei Anlagen mit bestehendem Wartungsvertrag wird der Umfang der Leerung durch die Wartungsfirma festgelegt (Angaben zu den Kammern, Mengen). Der Auftragnehmer wird darüber vor der Abfuhr durch die Auftraggeberin informiert.

Bei der Entsorgung der übrigen Kleinkläranlagen sind grundsätzlich sämtliche Kammern der Vorklärung (in der Regel 3-Kammersysteme) bis auf eine Restschicht zu entleeren, sofern nicht abweichende Angaben der Auftraggeberin oder des Herstellers vorliegen.

Beim Absaugen sind zunächst die Schwimmschlammdecken aller Kammern zu entfernen. Anschließend ist der abgesetzte Bodenschlamm durch Bestreichen des Grubenbodens mit

Anlage 1

der Entnahmeeinrichtung weitestgehend abzusaugen. In der ersten Kammer muss ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe verbleiben (Impfschlamm).

Biologische Hauptreinigungsstufen (Tropfkörper, Tauchkörper, belüftete Festbettanlage, Belebungsanlage, Membranbelebungsanlage, o. ä.) sind nur auf Weisung der Wartungsfirma oder der Auftraggeberin zu reinigen.

Die Betreiber von Kleinkläranlagen sollen vom Auftragnehmer darauf hingewiesen werden, dass die Kammern der Vorklärung nach der Leerung wieder mit Wasser zu befüllen sind, um die Klärleistung möglichst wenig zu beeinträchtigen bzw. Beschädigungen an Pumpen oder Anlagenteilen zu vermeiden

2.1.9 Abflusslose Gruben

Bei abflusslosen Gruben ist der gesamte Inhalt nach Anweisung der Auftraggeberin abzufahren. Die Auftraggeberin legt besonderen Wert auf eine optimale Abwasser- und Schlammabsaugung aus den Gruben, insbesondere darauf, dass der untere Inhalt (Schlamm) vollständig abgesaugt wird. Das bedeutet, dass während des Absaugvorganges die Schlauchspitze ständig auf dem Boden hin- und her bewegt wird.

2.2 Abfuhrhäufigkeit

Die Abfuhrhäufigkeit wird von der Auftraggeberin festgelegt und überwacht. Die Termine werden dem Auftragnehmer wie in Ziff. 3.1 beschrieben mitgeteilt.

Bei Anlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und für die eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, sind die Vorklärungen (in der Regel Mehrkammersysteme) mindestens alle zwei Jahre zu entleeren.

Sofern für diese Anlagen Wartungsverträge bestehen, werden Notwendigkeit und Umfang der Abfahren durch Wartungsfirmen festgelegt und können nach Anlagentyp variieren. Zudem können die Betriebsangaben des Herstellers die Abfuhrhäufigkeit und Umfang der Leerung bestimmen.

Bei Anlagen, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (z. B. wegen geringem Klärraum, Anschluss größerer Personenzahlen, unzureichender Nachklärung) erfolgt die Abfuhr in kürzeren Zeitabständen nach den Vorgaben der Auftraggeberin.

Der Inhalt von abflusslosen Gruben ist nach Bedarf zu entnehmen, jedoch spätestens zwei Jahre nach der letzten Leerung.

2.3 Schwierigkeiten bei der Grubenentleerung

Mit dem Vorhandensein von dickflüssigem Schlamm und verfestigten Ablagerungen und sonstigen Beimengungen (z. B. Steinen, Sand) muss gerechnet werden. Dadurch bedingte Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzurechnen. Sollten die Erschwernisse jedoch den Einsatz eines weiteren Fahrzeuges und Personals erforderlich machen (z. B. für eine Spülung), wird diese Leistung nicht im Rahmen dieses Vertrages erbracht, sondern ist mit den Anlagenbetreibern separat zu vereinbaren und abzurechnen.

2.4 Mengenmessenrichtung/Ablesung bei der Abfuhr

Die vom Auftragnehmer für diese Leistung einzusetzenden Fahrzeuge müssen mit einer

Anlage 1

genau anzeigenden Messeinrichtung ausstatten sein, damit die aufgenommene Schlammmenge exakt ermittelt werden kann.

Die Mengenummessung muss eine Ablesegenauigkeit von 0,5 m³ oder kleiner aufweisen. Der Auftragnehmer hat die Genauigkeit der Mengenummessung, während der gesamten Vertragslaufzeit, nach den gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Auf besondere Aufforderung ist die korrekte Funktion der Messeinrichtung der Auftraggeberin zu jedem Zeitpunkt zu belegen. Die Auftraggeberin ist darüber hinaus berechtigt, die Mengenummessungen jederzeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer ist hierbei zur Mitwirkung verpflichtet und hat sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten - einschließlich evtl. eintretenden Arbeitsausfalls - zu tragen.

Das Ablesen der Abfuhrmenge hat auf horizontalem Untergrund zu erfolgen. Ist am Ort der Entsorgung kein horizontaler Untergrund vorhanden, so hat der Fahrer des Entsorgungsfahrzeuges vor und nach der Entsorgung die Mengenummessung auf

horizontalem Untergrund abzulesen. Der Betreiber der Anlage ist vor der Entsorgung darauf hinzuweisen, dass er die Abfuhrmenge an der Mengenummessung des Abfuhrfahrzeuges kontrollieren kann. Erfolgt die Mengenermittlung nicht am Ort der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube, so ist dem Betreiber der Anlage Gelegenheit zu geben, vor und nach der Entsorgung die Mengenummessung am nächstmöglichen horizontalen Untergrund zu kontrollieren.

2.5 Ausschluss von Schadstoffen

Zur Vermeidung von Betriebsstörungen auf den Kläranlagen muss sichergestellt werden, dass nur die Kleinkläranlagen- bzw. Grubeninhalte ohne jegliche Beimengung auf der Kläranlage angeliefert werden.

Der Auftragnehmer hat daher für die Abfuhr von Fäkalschlamm ein eigens nur für diesen Zweck zu benutzendes Fahrzeug zu verwenden. Ein zwischenzeitliches Auffüllen von unschädlichen Flüssigkeiten ist möglich, nicht dagegen eine Benutzung für schädliche Stoffe. Mit der Auftraggeberin ist die Abgrenzung zwischen schädlichen und unschädlichen Stoffen vor einer weiteren Benutzung rechtzeitig abzustimmen. Bei einer gleichzeitigen Nutzung des Fahrzeuges mit Schadstoffen in Notfällen ist in jedem Einzelfall eine Abstimmung mit der Auftraggeberin über das weitere Vorgehen vorzunehmen.

Eine Beprobung der einzelnen Anlieferungen bei den Kläranlagen ist vorgesehen. Der Auftragnehmer ist zur Mitwirkung verpflichtet.

2.6 Bereich Kläranlage

Die Auftraggeberin bestimmt, welche Kläranlagen angefahren werden dürfen. Grundsätzlich ist die Anlieferung bei den Kläranlagen Heepen (Schelpmilser Weg 21 a, 33609 Bielefeld) und Sennestadt (Freudweg 61, 33689 Bielefeld) vorgesehen.

Die Anlieferung des Fäkalschlammes und des Abwassers auf der kommunalen Kläranlage muss während der dortigen Öffnungszeiten erfolgen (nach derzeitiger Regelung: Mo. – Do. 7.15 – 15.30 Uhr, Fr. 7.15 – 12.00 Uhr). Während dieser Zeiten müssen alle auf dem Gelände der Kläranlage anfallenden Arbeiten abgeschlossen werden. Zu früh oder zu spät ankommende Fahrzeuge können nicht abgefertigt werden.

Der Fäkalschlamm/das Abwasser ist der Annahmestation langsam, kontinuierlich und drucklos zuzugeben. Der Auftragnehmer hat sich auf den Klärwerken davon zu überzeugen, dass dies mit seinem Fahrzeug möglich ist. Die Zulaufleitung zur Fäkalannahmestation ist nach Beendigung des Einleitvorganges mit Luft bzw. Wasser freizuhalten bzw. zu spülen. Den Anweisungen des Klärwerkpersonals ist Folge zu leisten.

Anlage 1

3. Kündigung

Eine fristlose Kündigung des gesamten Vertrages ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die der Auftraggeberin die Fortsetzung des Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Auftragnehmers unzumutbar werden lässt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben im geplanten Entsorgungszeitraum durch den Auftragnehmer wiederholt nicht oder nur unzureichend entsorgt werden oder der Auftragnehmer ein Fahrzeug unter Verstoß gegen Punkt 2.5 dieser Bedingungen einsetzt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach

erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

Die dabei der Auftraggeberin entstehenden Mehrkosten gehen für den Vertragszeitraum zu Lasten des Auftragnehmers.

4. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch diejenigen wirksamen oder durchführbaren Bestimmungen ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen zum Ausdruck kommenden Regelungszweck am nächsten kommen.

5. Datenschutz

Im Falle der Auftragserteilung ist vor Vertragsbeginn gem. Artikel 28 EU-DSGVO zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer/Auftragsverarbeiter ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung zu schließen.